



Gemeinde Biel-Benken

Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

## Kommunaler Richtplan

Stand vom 6. Oktober 2020



Projektnummer	2017123
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Biel-Benken Gemeinderat Kirchgasse 9 4105 Biel-Benken
Projektleitung	Vogt Planer Markus Vogt Hauptstrasse 6 4497 Rünenberg Telefon 061 981 44 46 markus@vogtplaner.ch
Mitarbeit	Pestalozzi & Stäheli GmbH Christian Pestalozzi Aeschenplatz 2 4052 Basel Telefon 061 361 04 04 pestalozzi@ps-ing.ch  Flubacher Nyfeler Partner Architekten AG Peter Flubacher Birsigstrasse 122 4054 Basel Telefon 061 225 26 26 peter.flubacher@fnp-architekten.ch
Referenz	2017123_Mitwirkungsbericht_v7.docx

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage .....	4
2. Planungsgegenstand .....	4
3. Verfahren .....	4
4. Schwerpunktthemen der Mitwirkung .....	5
5. Berücksichtigung der Mitwirkungsbeiträge .....	5
5.1. Siedlung S .....	5
5.2. Landschaft L .....	6
5.3. Verkehr V .....	6
5.4. Weiteres .....	6
6. Details zu den Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen des Gemeinderates .....	7

## 1. Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen zu Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner wie auch alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Gemeinderat prüft diese Eingaben, nimmt dazu Stellung und passt die kommunale Richtplanung gegebenenfalls an.

## 2. Planungsgegenstand

Zur öffentlichen Mitwirkung lag das Dokument Kommunaler Richtplan Biel-Benken, Stand 21. Oktober 2019, auf:

## 3. Verfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 2 RBV wurde wie folgt durchgeführt:

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2019 Gemeindeanzeiger Biel-Benken November 2019 Homepage der Gemeinde Biel-Benken am 21. November 2019
Mitwirkungsfrist:	21. November 2019 bis 23. Dezember 2019
Mitwirkungsveranstaltung:	1. Dialogveranstaltung: 17. November 2018 2. Dialogveranstaltung: 30. März 2019 3. Dialogveranstaltung: 21. August 2019
Einsichtnahmemöglichkeit:	Gemeindeverwaltung Biel-Benken Kirchgasse 9 4105 Biel-Benken
Anzahl Mitwirkungseingaben:	28 Stellungnahmen, davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 18 Privateingaben (gleicher Text)</li> <li>• 1 Kirchgemeinde</li> <li>• 3 Nachbargemeinden</li> <li>• 6 Organisationen (Landwirtschaftlicher Verein, Reitclub Leimental, BNV/WWF, NLK, Frauenverein, Stiftung Kirchengut)</li> </ul>

Das Verfahren zur öffentlichen Mitwirkung und die daraus resultierenden Ergebnisse sind im vorliegenden Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird in geeigneter Weise öffentlich publiziert.

## 4. Schwerpunktthemen der Mitwirkung

Die 18 Eingaben von Privatpersonen beziehen sich unter anderem auf den zukünftigen Umgang mit den sogenannten «Baugebieten 2. Etappe». Die Absicht der Mitwirkenden ist es, die damals als Reservezonen bezeichneten Flächen als solche in die Zukunft zu «retten». Sie begründen dies mit den bereits erfolgten Erschliessungen und mit bereits getätigten Investitionen der Gemeinde. Ausdrücklich begrüsst werden die Entwicklungsabsichten in den beiden Dorfkernen, die vorhandenen Volumen der Liegenschaften nutzen zu können.

Ein Schwerpunkt der Mitwirkung sind die Entwicklungsabsichten rund um den Dorfplatz. Dabei werden die Interessen der Grundeigentümer und der aktuellen Nutzer der Flächen sichtbar. Der Frauenverein Biel-Benken wehrt sich gegen die explizite Nennung ihrer Parzelle im Zusammenhang mit Kauf- oder Tauschabsichten der Gemeinde. Die Stiftung Kirchengut Baselland will die eigene Parzelle von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen in eine Wohnzone umzonen. Die im Richtplan dargestellte Planungsabsicht deckt sich nicht damit. Der Reitclub Leimental befürchtet, dass das traditionelle Apfelhauet mit der geplanten Umgestaltung nicht mehr stattfinden kann.

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) begrüsst die Entwicklungsabsichten der Gemeinde grundsätzlich, findet jedoch, dass das Kapitel Landschaft eher «dürftig» ausgefallen sei. Ergänzende Analysen und mehr Festlegungen zur Ökologie und zum Landschaftsschutz werden verlangt. Die Stellungnahme der NLK findet sich im fast gleichen Wortlaut im Text der kantonalen Vorprüfung wieder.

Auch die beiden Organisationen Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband und WWF Region Basel begrüssen die Stossrichtung des kommunalen Richtplanes. Hauptsächlich zum Teil Landschaft werden konkrete textliche Anpassungsvorschläge eingebracht.

Die Gemeinden Oberwil, Allschwil und Bottmingen haben sich am Mitwirkungsverfahren beteiligt. Die Gemeinden begrüssen die Planung und sehen keine Konflikte mit ihren eigenen Planungsabsichten. Oberwil weist darauf hin, dass die Koordination zwischen den Gemeinden auch im Bereich Landschaft wichtig sei und bittet, dies textlich zu ergänzen.

## 5. Berücksichtigung der Mitwirkungsbeiträge

Die Details zum Umgang mit den Mitwirkungsbeiträgen sind in der Tabelle im Kapitel 6 dieses Berichtes beschrieben. Zusammengefasst werden die Planungsunterlagen aufgrund der Mitwirkung und den mit den Mitwirkenden geführten Gesprächen<sup>1</sup> vom 14. September 2020 wie folgt angepasst:

### 5.1. Siedlung S

Die beabsichtigte Priorisierung der baulichen Entwicklung von Biel-Benken wird basierend auf den bestehenden Aussagen präzisiert. In erster Priorität (Zeitraum 2020 bis 2035) sollen die bestehenden Baulandreserven und die noch vorhandenen Bauvolumen genutzt werden. In zweiter Priorität (Zeitraum ab 2035) sind bei entsprechendem Bedarf in den Optionsgebieten neue Einzonungen möglich. In dritter Priorität (spätere Generationen) können weitere Nichtbaugebiete zu Bauzonen umgezont werden. Die bereits heute im Zonenplan Siedlung als Zonen nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG bezeichneten Flächen sollen im Rahmen der anstehenden Zonenplanrevision dieser Zone zugeteilt bleiben.

An der Planungsabsicht, im Gebiet Fraumatten einen Dorfplatz zu etablieren, wird festgehalten. Im Rahmen der Dialogveranstaltungen wurde dieses Thema intensiv diskutiert. Der Richtplan bildet im Wesentlichen die

---

<sup>1</sup> Gespräche mit einer Vertreterin Frauenverein Biel-Benken, dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der Stiftung Kirchengut, dem Präsidenten und einem Mitglied der Natur- und Landschaftsschutzkommission, einem Vertreter des Reitclub Leimental und mit acht Personen der «Sammeleingaben».

Resultate der Veranstaltungen ab. Detailformulierungen zur Ausgestaltung des Raumes werden aus dem behördenverbindlichen Richtplantext in den Anhang verschoben.

## 5.2. Landschaft L

Am Umfang des Kapitels Landschaft wird festgehalten. Die Inhalte bilden die Bedürfnisse der Gemeinde ab. Der Gemeinderat verzichtet auf Wiederholungen zu Festlegungen, welche bereits im Kantonalen Richtplan oder im Raumkonzept Leimental definiert sind. Die verschiedenen Hinweise zu den Textergänzungen und Textanpassungen werden wie von den Organisationen vorgeschlagen übernommen.

## 5.3. Verkehr V

Aufgrund der Abstimmung vom 22. März 2020 werden die Festlegungen zu Tempo 30 im Richtplan weggelassen. Stattdessen wird geprüft, mit welchen Massnahmen die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden verbessert und die Lärmbelastung reduziert werden kann. Im Übrigen wird an den Inhalten festgehalten, wobei verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen gemäss den Eingaben vorgenommen wurden.

## 5.4. Weiteres

Die Textergänzungen und Anpassungen zu den Themen Umwelt, Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Bauten wurden grösstenteils aufgenommen. Die Mitwirkenden hinterfragten die Notwendigkeit einer Energie- und Immobilienstrategie. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die Gemeinde mit diesen Themen vertieft befassen sollte. Er hält deshalb an diesen Inhalten fest.

Die parzellengenauen Bezeichnungen im Kapitel «Öffentliche Bauten» werden im Text und im Plan weggelassen. Die Beschreibungen werden generalisiert.

Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass der Richtplan über die Gemeinde Biel-Benken hinaus Aussagen enthalten sollte. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die regionale Abstimmung über das Raumkonzept Leimental und den kantonalen Richtplan erfolgen soll. Diese Inhalte will der Gemeinderat im kommunalen Richtplan nicht wiederholen.

Die gleichlautende Mitwirkungseingabe der Privatpersonen verlangt auch, dass im Richtplan die Kosten der einzelnen Massnahmen aufgeführt werden. Der Gemeinderat verzichtet auf diese Kostenschätzung, weil einerseits der Aufwand erheblich ist; andererseits dauert es bis zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen unterschiedlich lange, und während dieser Zeit können sich die Kosten erheblich verändern. Und schliesslich wird die Umsetzung jeder Massnahme entweder budgetiert oder mit einer Sondervorlage von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Gemeinderat erstellt jeweils eine Legislaturplanung und einen Finanzplan. Die behördenverbindlichen Vorgaben des Richtplanes werden in diese Instrumente einfließen.

Biel-Benken,

**Gemeinde Biel-Benken**

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Peter Burch

Caroline Rietschi

## 6. Details zu den Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen des Gemeinderates

HINWEIS: Die Kapitelreihenfolge SIEDLUNG hat sich im überarbeiteten Richtplan aufgrund der Mitwirkung verändert: S9 ist neu S3, entsprechend ist S3 neu S4, S4 neu S5 usw. Die Nummern in der ersten Spalte beziehen sich auf die ursprüngliche Vorlage der Mitwirkung.

Gleichlautende Eingaben: 1. Anna + Georges Tanner; 2. Landwirtschaftlicher Verein; 6. Matthias Kleiber; 10. Christine + Beat Andrist; 12. St. + C. Brodbeck; 13. Röm. Kath. Kirche, A. Ackermann; 17. Thomas Kleiber; 18. Hans Ruepp; 21. Benni Würzler; 24. Marco Hofstetter;

Gleichlautende Teileingaben zum Thema Siedlung: 3. Ruth Stöcklin; 4. Sonja Johler; 5. Lotti Frei; 14. Hanspeter Binggeli; 15. Rosemarie Stuker-Wieland; 16. Paul Gschwind; 19. Martin, Domenic + Daniel Kleiber; 22. Margrit Renz; 23. Verena Hermann-Löw; 28. Eva Schäfer

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
S1	Streichen: ...«und die grossen Freiflächen» ...	Die 2. Etappen sind als Bauerwartungsland im KRIP und langfristig als erschlossene Baulandreserven vorzusehen. Die Erschliessungen wurden mit Steuergeldern vorfinanziert!	Der Text wird wie vorgeschlagen gestrichen.  Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die sogenannten Baugebiete 2. Etappe nicht erschlossen sind. Parzellen können erschlossen werden, wenn sie einer Bauzone zugeteilt sind. Es ergeben sich aber Situationen, wo Strassen erstellt werden mussten, um hinterliegende Grundstücke in der Bauzone zu erschliessen.	j
S2	Streichen: «ehemaligen»	Die Zone ist immer noch Gewerbegebiet!	Text wird angepasst.	j
S2.2	zu konkretisieren oder streichen	Ein Mehrwert ist nicht ersichtlich, diese Voraussetzung ist heute schon gegeben. Dies ist allenfalls ein Planungsgrundsatz!	Die Planungsanweisung richtet sich an die Behörde. In der Zonenplanung ist zu prüfen, welche raumplanerischen Massnahmen (Definition von neuen Zonen) nötig sind.	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
S3	Die 2. Etappen sind beizubehalten und auch ausserhalb des Siedlungsgebietes zu kennzeichnen (sicher nicht als Freihaltezone!)	Die Zonenplanungsgeschichte (Aus- und Umzonungen) sind zu dokumentieren und im aktuellen Zonenplan abzubilden. Die Gebiete 2. Etappe sind mit Gemeindevermögen bereits erschlossen und baureif!	Der Begriff Baugebiet 2. Etappe existiert im Raumplanungsgesetz nicht mehr. Aktuell sind die Flächen im Zonenplan der Zone nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG zugeteilt. Dies ist eine Nichtbauzone. Der Richtplan bestätigt diese Planungsabsicht.  Baureif ist eine Parzelle, wenn sie der entsprechenden Bauzone zugeteilt ist und an die nötigen Erschliessungsanlagen angeschlossen werden kann (Strasse, Kanalisation, Wasser usw.). Die Grundstücke können deshalb nicht als baureif bezeichnet werden, da die Flächen nicht der Bauzone zugeteilt sind. Nichtbaugebiete können nicht als „baureif“ bezeichnet werden, der Begriff „baureif“ ist in diesem Zusammenhang falsch.	jn
S4	Erster Satz ändern in: Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung die Umzonung der BHZ in eine ordentliche Bauzone zu. ...	Eine Momentaufnahme gehört nicht in den k. R. der längere Zeit Gültigkeit hat und widerspricht S.4.2.  Siehe: laufende Einzonung BHZ ehemals Grass Walti oder Hänni, Lüdi, Kleiber.	Der erste Satz in S4 wird gestrichen. Der zweite Satz wird wie folgt angepasst: «Die Areale der Bauernhofzonen werden zur Schaffung von identitätsstiftenden Orten aktiv genutzt und weiterentwickelt.»	j
S4.1	wird ausdrücklich begrüsst		Kenntnisnahme	K
S4.2	Streichen: ... die ... der bebauten Flächen ...	Zwecks Gleichbehandlung aller Landbesitzer bei den Auszonungen von 1993 haben die Bauernhofbesitzer einen Anspruch auf 50 % der damaligen Baulandparzellen, nicht nur	Der Text wird angepasst.	j



Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
		<p>auf die bebauten Flächen. Zumal liegen fast alle BHZ in den Kernzonen.</p> <p>Auch raumplanerisch ist dieser Anspruch auf Baulücken mitten im Dorf in erschlossenen Gebieten nicht haltbar!</p>		
S5	<p>Es ist klar zu definieren, dass dies faktisch einer Auszonung entspricht. Tausch-Modelle auf Zeit haben keine Planungssicherheit!</p>	<p>Der Planungsgrundsatz und die Strategie darf nicht zu Benachteiligung der Biel-Benkemer Landeigentümer gegenüber den grösseren Nachbargemeinden führen!</p>	<p>Der Gemeinderat kann der Argumentation nicht folgen. Anstrengungen, bereits eingezontes Bauland als solches nutzbar zu machen, haben keinen Bezug zu «Auszonungen». Zudem legt der Richtplan fest, dass ein möglicher Landtausch auf Freiwilligkeit basieren soll. Der Richtplan definiert einzig, und dies auf grossen Wunsch aus den Dialogveranstaltungen, dass eine solche Strategie zu erarbeiten ist. Das Ziel ist es, die vorhandenen Bauzonen in der nächsten Planungsphase als solche zu nutzen.</p>	K
S5.1	<p>Ist zu streichen</p>	<p>Widerspricht dem Grundsatz des moderaten Wachstums, wirkt als Baubeschleuniger. Die Rahmenbedingungen durch das kantonale Gesetz sind noch nicht geregelt. B-B soll nicht schon wieder proaktiv vorpreschen!</p>	<p>Wenn die noch vorhandenen Baulandreserven in den nächsten 15 Jahren überbaut werden, entspricht dies einem moderaten Wachstum von um 1% Bevölkerungszuwachs pro Jahr (aktuell bei rund 2-3%). Zudem ist nach Raumplanungsgesetz eingezontes Bauland innerhalb von 15 Jahren zu bebauen, ansonsten besteht kein Bedarf für diese Zonen und sie sind wieder der Nichtbauzone zuzuteilen. Es ist daher zwingend sich Gedanken zu machen, wie das vorhandene baureife Land bestimmungsgemäss genutzt werden kann (siehe vorgeschlagenes Konzept zur Baulandverflüssigung).</p>	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
S6.2	Grundsätzlich sind die geplanten Massnahmen überdimensioniert mit hohen Kosten verbunden. Ist der Dorfplatz ein Bedürfnis der Bevölkerung?	Einbezug bestehende Infrastruktur prüfen, Auenlandschaft neben dem naturnahen Birsig nicht nötig. Der traditionelle Apfelhauetanlass soll immer noch stattfinden können.	<p>Der Gemeinderat hat die Bedürfnisse der Bevölkerung anlässlich von drei Dialogveranstaltungen eruiert. Das Thema Dorfplatz hatte dabei oberste Priorität. Der kommunale Richtplan nimmt dies nun auf und definiert bereits die konkreten Massnahmen.</p> <p>Die Liste der konkreten Massnahmen wird in den Anhang des Richtplanes verschoben und somit aus dem behördenverbindlichen Teil entfernt. Damit bewahrt sich der Gemeinderat einen grösseren Spielraum bei der Ausgestaltung der Massnahmen.</p>	jn
S6.1+2	Der Dorfplatz ist auf die Schulseite der Fraumattenstrasse zu begrenzen. Die Apfelhauetmatte soll frei bleiben und nicht versiegelt werden. Der genaue Standort auf dem Areal ist offen zu halten, damit Varianten (z.B. oberer Pausenplatz) geprüft werden können.	Es sind Alternativen für einen Dorfplatz im bestehenden Schulgelände zu prüfen (oberer Pausenplatz, Raum zwischen beiden Schulhäusern. Die versiegelte Fläche soll nicht noch zunehmen! Der Einbezug der Fraumattenstrasse ist gefährlich.	Siehe S6.2	n
S6.3 Neu	Das Areal des ehemaligen Sportplatzes ist auszuzonen.	Areal entlang des Birsig für Hochwasserschutzmassnahmen gebrauchen anstatt Flächen ausserhalb Siedlung als Überflutungsflächen.	Der Sportplatz soll ein Teil des Betrachtungsperimeters für die Neugestaltung dieses Raumes sein. Der Hochwasserschutz ist dabei ein wichtiges Anliegen. Ob das Areal dann um- oder ausgezont wird, soll hier offengelassen werden. So bleibt der Spielraum vorhanden.	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
S7	a und b widersprechen sich c ist zu konkretisieren d was ist damit genau gemeint?	Erhöhte Nutzung bedingt Aufweitung des Nutzungsmasses. Die Gebiete müssen im Zonenplan definiert sein.	Der Gemeinderat sieht keinen Widerspruch. Anpassungen an den Nutzungsvorschriften haben immer die bestehenden Situationen zu berücksichtigen. Die Raumplanung muss dabei verschiedene Interessen «unter einen Hut» bringen (Erhalt gewachsene Strukturen, innere Verdichtung, Erhalt Wohnlichkeit usw.).  Die Prioritätsgebiete für innere Verdichtung werden im Richtplan eingetragen und die Absätze c und d werden gestrichen.	jn
S7.1	Diese Nummerierung ist doppelt vergeben!		Der Text wird angepasst.	j
S7.1	Ergänzen mit: Die Zonenplanung Siedlung ist durch Fachpersonen «und eine Vertretung der Bevölkerung» zu begleiten.		Für die Erarbeitung der Zonenplanung wird der Gemeinderat selbstverständlich eine Kommission einsetzen. Die Kommission muss aus Personen der Bevölkerung bestehen.  Der Text wird ergänzt.	j
S7.1	Kann gestrichen werden!	Ist der kommunale Richtplan nicht sowieso Grundlage?	Der kommunale Richtplan ist die Grundlage für die Zonenplanung. Basierend auf dem Richtplan werden aber auch andere Massnahmen oder Projekte umgesetzt.	n
S8	Planungsgrundsätze werden sehr begrüsst!  c. ergänzen mit energetischen Aufwertungen oder Massnahmen		Kenntnisnahme  Abs. c wird ergänzt.	Kj

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
S8.2	Begriffe Schönes und Praktisches ersetzen oder ergänzen mit Wohnqualität		Der Text wird ergänzt.	j
S8.4	Ergänzen mit: ...«sowie einem Dorfkernbewohner» ... zu ergänzen	Die Betroffenen sollen ein Mitspracherecht haben bei der Ausarbeitung nicht erst in der Vernehmlassung!	Für die Erarbeitung der Zonenplanung wird der Gemeinderat selbstverständlich eine Kommission einsetzen. Die Kommission muss aus Personen der Bevölkerung bestehen.  Der Text wird ergänzt.	j
S9	Planungsgrundsatz und Planungsanweisung sind zu ergänzen mit der Dokumentation der 2. Etappen, die laut kantonalem Richtplan nicht mehr im Siedlungsgebiet sein dürfen!	Die bauliche Entwicklung über 2035 ist zu dokumentieren und beinhaltet auch die «baureifen» Grundstücke aller heutigen 2. Etappen und ihre Möglichkeit für eine spätere Einzonung!	Der Richtplan sieht die bauliche Entwicklung wie folgt vor:  1. Bestehendes Bauland überbauen und innere Reserven ausnützen (S1)  2. über 2035 hinaus: Bei Bedarf Prüfung von Einzonungen im Bereich der bezeichneten Optionsgebiete (S9).  3. über 2040 / 2050 hinaus: Bei Bedarf Prüfung von (Teil-) Einzonungen im Bereich der Zonen nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG (S3).	
L1.1	Ändern in: «Zur Vorbereitung der Zonenplanrevision Siedlung lässt der Gemeinderat ein aktualisiertes Naturinventar über das ganze Gemeindegebiet erstellen. Der	Eine komplette Überarbeitung des Zonenplan Landschaft ist nicht nötig, die Verhältnisse haben sich nicht wesentlich geändert! Der Zonenplan ist aktuell (Nachführung 2011) oder kann aufgrund des neuen Inventars nachgeführt werden.	Der Text wird angepasst.	j

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
	Zonenplan Landschaft wird aufgrund dieser Erkenntnisse nachgeführt.»			
L2 und L2.1	Planungsgrundsatz und Planungsanweisung streichen!	<p>Die Erstellung eines Schutz- und Nutzkonzept ist für die Sensibilisierung der Schüler und der Bevölkerung nicht nötig, es kann auf bestehenden Grundlagen erstellt werden.</p> <p>Diese Formulierung suggeriert eine mögliche Anwendung (Sensibilisierung der Bevölkerung) aber nicht den Hauptzweck, nämlich dass so neue Schutzgebiete ausgeschieden werden sollen. Dies erfolgt zwingend mit der Ausarbeitung eines solchen Konzepts*</p> <p>Die Landwirtschaft ist nicht bereit weitere Nutzungseinschränkungen hinzunehmen!</p>	Aufgrund der Resultate aus den Dialogveranstaltungen und auch aufgrund des effektiv vorhandenen Nutzungsdruckes der verschiedenen Interessengruppen (Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Freizeit usw.) kam der Gemeinderat zum Schluss, die Erarbeitung eines Schutz- und Nutzkonzeptes zu planen. Das Konzept soll den <u>Schutz</u> und die <u>Nutzung</u> aufzeigen. Die Zielsetzung des Konzepts wird im gesamten offener formuliert.	j
L3	Ergänzen mit: ... Landschaftsgebieten «von hoher Qualität» sind die ...		Der Text wird ergänzt.	j
L3.1	Ergänzen mit: ... Landschaftsgebieten «von hoher Qualität» mit ... .. «auf freiwilliger Basis» gesichert.	Für die Landwirtschaft gibt es auch eine zeitweilige Sicherung als BFF (in der Regel 8 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit)	Der Text wird mit dem Begriff «von hoher Qualität» ergänzt.  Freiwillige Massnahmen sind immer möglich. Dies ist im Richtplan nicht festzuschreiben. Es ist der gesetzliche Auftrag der Gemeinde, unter Abwägung der Interessen kommunale Schutzgebiete zu definieren. Dies erfolgt im Rahmen der Zonenplanung.	jn

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
L3.2	Ist damit der Weiher von Bruno Kleiber gemeint? Dieser kann aufgewertet werden.	Macht es Sinn einen 2. Weiher in nächster Nähe zu einem bestehenden zu erstellen?	Auf der Parzelle Nr. 2751 im Eigentum der Bürgergemeinde ist ein Weiher im Weiherinventar eingetragen. Auf Wunsch aus den Dialogveranstaltungen ist der Weiher als solcher im Richtplan bezeichnet. Der Weiher ist als solcher nicht mehr vorhanden (verlandet) und benötigt einen intensiveren Unterhalt.	K
L4	Ändern in: Die Lössböden in der Gemeinde eignen sich für eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Diese richtet sich nach den Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweis. Fallen zeitlich grössere Neuanpflanzungen und Intensivregenfälle zusammen, kann der Wasserabfluss an der Therwiler- und Leymenstrasse ungenügend sein und Lössboden abgeschwemmt werden. Die Infrastruktur ist zu überprüfen.	<p>Die Formulierung «nahtlose Begrünung» suggeriert, dass nur noch Grasland und kein Ackerbau mehr möglich ist!</p> <p>Im Plan ist zudem die ganze Fläche südlich der Therwiler- und Leymenstrasse bezeichnet, diese hat sich auf die strassenanliegenden Parzellen zu beschränken.</p> <p>Quere Bewirtschaftungsrichtung bringt nichts, auch diese waren von Abschwemmungen betroffen! Vielmehr ist der Zeitpunkt der Intensivregenfälle in Kombination mit den Neuanpflanzungen im Frühjahr massgebend.</p>	<p>Der Textvorschlag wird sinngemäss übernommen.</p> <p>Der Gemeinderat erwartet von der Landwirtschaft eine fachgerechte Bewirtschaftung der Flächen, so dass Erosionen möglichst verhindert werden. Die aufgezählten Massnahmen sind als Möglichkeiten zu betrachten und nicht als Vorgabe durch die Gemeinde. Die Klammerbemerkung wird angepasst (z.B. Bewirtschaftungsrichtung).</p> <p>Weil auch die Gemeinde ein Interesse daran hat, dass kein Boden abgeschwemmt wird, legt der Richtplan behördenverbindlich fest (zur Unterstützung der Landwirte), dass die Gemeinde entsprechende Massnahmen fördern kann.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde und der Allgemeinheit, Bodenabschwemmungen über die Strassenschächte und die Leitungen abzuführen.</p>	nj
L4.1	Ändern in: Die Gemeinde fördert geeignete Massnahmen zum Abführen des Oberflächenwassers bei der	Die Therwilerstrasse wirkt wie ein Riegel. In Kombination mit den zu klein dimensionierten Dohlen und Wasserfassungen sowie den bombierten Feldwegen, die das Wasser in die	Siehe L4	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
	Strassenentwässerung. Die Landwirtschaft bemüht sich durch geeignete Massnahmen, die Bodenerosion gering zu halten.	Felder leiten, trägt dies zur Überflutung der Therwilerstrasse bei, eine grösser dimensionierte Strassenentwässerung wäre wirkungsvoller. Eine Arbeitsgruppe ist um Lösungen bemüht		
L	Plan ändern: L4 und gelbe Einfärbung streichen	Siehe oben	Siehe L4	n
L5	Erster Satz ändern in: «Der Birsig mit seinem im unteren Kantonsteil einzigartigem natürlichen Bachverlauf ist als ökologisch wertvolles Element möglichst so zu belassen.» Zudem...	Die Bepflanzung und Öffnung für die Freizeitnutzung einer bestehenden wertvollen Ökofläche als Naherholungsgebiet ist nicht nötig. Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung sind Tatsache und Thema in der Agglomeration (siehe Allschwiler Wald, Birsstadt). Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, teilweise im Privatbesitz und liegen im Gewässerraum, der extensiv genutzt wird.	Der Birsig erfüllt schon heute verschiedene Funktionen. Der Text nimmt die Situation so auf und wird deshalb nicht angepasst.  Im Rahmen der Zonenplanung ist der Gewässerraum auszuscheiden. Dieser Aspekt wird im Text aufgenommen.	nj
L5.1	...dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Rest streichen		Der Birsig soll auch Erholungsraum sein (siehe Resultate Dialogveranstaltungen). Der Text wird belassen.	n
L5.3	Streichen	Begründung siehe 2L5	Siehe L5 und L5.1	n
L5.4	Ändern in: Der Gemeinderat organisiert den Gewässerunterhalt so, dass der Wasserabfluss jederzeit gewährleistet bleibt.	Zu wenig konkrete Formulierung!	Der Unterhalt der Gewässer ist im Grundsatz Aufgabe des Kantons. Die Gemeinde kann sich deshalb nur «dafür einsetzen». Jedoch ist festzuhalten, dass der Waldsaum entlang des Birsig durch die Gemeinde unterhalten wird.	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
L6.1	Formulierung ändern und gewährleisten, dass die 2. Etappen als erschlossenes Baulandpotential dokumentiert sind.	Siehe S2.3 und S9	<p>Der Begriff Baugebiet 2. Etappe existiert nicht mehr. Aktuell sind die Flächen im Zonenplan der Zone nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG zugeteilt. Dies ist bereits eine Nichtbauzone.</p> <p>Die bestehenden und ehemaligen Zonenplanungen inkl. die dazugehörigen Berichte dokumentieren die Geschichte des Baugebietes 2. Etappe hinreichend. Die Akten können von Interessierten jederzeit im Archiv der Gemeinde eingesehen werden.</p>	n
L7	Streichen was mit Raumkonzept zu tun hat! Anpassen der im Plan S. 42 ausgewiesenen lokalen (neuen) Vernetzungskorridore auf die tatsächlich im Zonenplan Landschaft definierten.	<p>Ist über das Raumkonzept Leimental und die überregionalen Vernetzungskorridore jemals abgestimmt worden? Was bedeuten diese, welche Kriterien sind gefordert? Sind diese mit ökologischen Auflagen verbunden?</p> <p>Es kann nicht etwas hineingeschrieben werden, was gar noch keine rechtliche Grundlage hat. Ist hier nicht der Begriff Siedlungstrengürtel (Freihaltefläche) gemeint. Die Vernetzung ist gemäss KRIP und dem Vernetzungskonzept BL zu definieren, auf der gültigen rechtlichen Grundlage.</p>	<p>Vernetzungskorridore existieren, ob darüber abgestimmt wurde oder nicht. Der kommunale Richtplan nimmt hier eine Priorisierung vor. D.h. die Gemeinde fördert in erster Priorität Massnahmen, die der Vernetzung entlang dieser Korridore dienen. Andere Massnahmen haben damit 2. oder 3. Priorität.</p> <p>Vernetzungskorridore (Tiere) und Freihaltezonen (Siedlung) können sich überlagern, dies ist kein Widerspruch.</p>	n
L7.1	<p>Streichen: regionale</p> <p>Ergänzen mit: ... Vernetzungskorridore «mit ökologischem Wert» nachweislich stärken.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Werden hier nicht Vernetzungskorridore, die als Freihaltezonen zwischen den Gemeinden gedacht sind mit Vernetzungstreifen zur ökologischen Aufwertung vermischt? Die Freihaltekorridore sind viel zu gross, um ökologisch aufgewertet zu</p>	siehe L7	n



Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
		werden, dies kann und soll punktuell, wo es Sinn macht geschehen.		
V1	Ergänzen mit: Das «geplante» Regionale...	Siehe L7	Das regionale Raumkonzept ist erarbeitet und wurde von den beteiligten Gemeinden verabschiedet. Der Gemeinderat will im kommunalen Richtplan Verkehrsmassnahmen definieren, welche das Gemeindegebiet direkt betreffen.	n
V2.1-4	Streichen	Finanzieller Aufwand viel zu gross. Notwendigkeit nicht gegeben (Durchschnitt V85 Gemeindestrassen beträgt 36 km/h!) Behinderung der Landwirtschaft und des Busverkehrs. Erhöhte Unfallgefahr bei Ausschwenken um allfällige Hindernisse (neue Parkfelder) und Massnahmen, die die Sicht einschränken sowie bei Rechtsvortritt, wo die Gartenbepflanzung nicht vorschriftsgemäss zurückgeschnitten ist! Temporär 30 bei Schulzeiten ohne weitere baulichen Massnahmen ist alternativ zu prüfen. Kantonsstrassen sollen nicht übernommen werden (Kostenfolge).	Der kommunale Richtplan legt Planungsanweisungen an die Behörden bis 2035 fest. Gestaltungen des Strassenraums werden i.d.R. im Rahmen von Strassensanierungen vorgenommen, so dass der finanzielle Aufwand vertretbar ist. Konkrete Massnahmen werden noch nicht festgelegt. Tempo-30 wird als Massnahme gestrichen.	n
V3	Keine flächendeckendes Tempo 30 Einführung auf Gemeindestrassen! Plan anpassen!	Nur Schulgasse, Langgartenstrasse und Chillmatten und Kreuzung Bachgasse Kirchgasse sind sicherheitstechnisch zu überarbeiten. Gleichzeitig ist bei den Kreuzungen rigoros der Rückschnitt der Bepflanzung auf die nötige Sichtssicherheit durchzusetzen!	An der Urnenabstimmung vom 22. März 2020 lehnte die Stimmbevölkerung die Einführung von Tempo 30 ab. Die Massnahme «Tempo 30» wird gestrichen. Stattdessen wird die generelle Verbesserung der Verkehrssicherheit und die Reduktion der Lärmbelastung als Ziel formuliert.	j

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
V4.1	Streichen: ausserhalb des Siedlungsgebietes	Der Bus staut in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes, dort sind Massnahmen anzusetzen. Eine zusätzliche Fahrspur ausserhalb des Siedlungsgebietes macht keinen Sinn! Und wäre ja bei uns nur auf der Therwilerstrasse oder bis zum Löliwald möglich oder wollen wir Massnahmen in anderen Dörfern mitfinanzieren?	Zurzeit ist eine Machbarkeitsstudie zur Fahrplanstabilität im Busbereich in Bearbeitung. Die erforderlichen Massnahmen werden sich daraus ergeben.  Der Satzteil „ausserhalb des Siedlungsgebietes“ wird gestrichen.	j
V6.1	Als Radschnellroute ist der bestehende Veloweg am Chillmatten, Salsmatten- und Wolfmattenweg auszugestalten!  Plan S. 45 ist entsprechend abzuändern.	Es ist eine Illusion, dass unsere elsässischen oder solothurnischen Nachbarn mit dem Velo zur Arbeit fahren werden. Für die Biel-Benkemer ist der bestehende Veloweg zentraler. Der Freizeitveloverkehr kann auch diesen benutzen. Für die paar wenigen Berufsvelofahrer braucht kein neuer Veloweg an der Therwilerstrasse ins Landwirtschaftsland gebaut zu werden.	Wo eine allfällige Veloschnellroute durchführen wird, ist noch nicht festgelegt, dies ist gemeinsam mit dem Kanton zu klären. Die Signatur im Plan ist somit nicht als örtliche Festlegung zu verstehen. Sie wird neu zwischen der bestehenden Veloroute und der Therwilerstrasse eingezeichnet.	(j)
V7.1	Ergänzen mit: ...von Kreuzungen «insbesondere die bessere Übersichtlichkeit»...	Diese Massnahme fristet in Biel-Benken eine kümmerliche Durchsetzungskraft!	Bei dieser Planungsanweisung geht es generell um die Sicherheit auf Schulwegen. Konkrete Massnahmen werden im Richtplan nicht festgelegt.	n
V8.2	Streichen: - Verbindung Biel und Benken entlang Birsig	Siehe 2L.5	Der Birsig soll auch Erholungsraum sein (siehe Resultate Dialogveranstaltungen). Der Text wird belassen. Im Planungsgrundsatz V8 wird jedoch ergänzt, dass auf den Uferschutz und den Gewässerraum entlang des Birsig Rücksicht genommen wird.	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
V10.1	? was ist damit gemeint	Eine ist schon bestehend, wird zu wenig genutzt. Sicher nicht noch eine neue erstellen!	Die Park&Ride-Anlage in Oberwil liegt verkehrstechnisch ungünstig. Eine neue Anlage könnte z.B. in Leymen erstellt werden. Dies ist regional und mit dem Kanton abzustimmen.	K
UK4.1	Ergänzen mit: .... Lichtemissionen «auf privatem Grund» ...	Es ist zu prüfen, ob eine Sensibilisierung genügt.	Der Text wird ergänzt.	j
VE1.1	streichen	Eine Energiestrategie ist nicht nötig, die Eckwerte sind bekannt und vieles schon umgesetzt.	Die Energiestrategie wurde anlässlich der Dialogveranstaltungen gefordert. Der Gemeinderat unterstützt dies mit dem Eintrag im kommunalen Richtplan.	n
VE1.2	Streichen: ..., Windkraft	Windkraft auf Gemeindegebiet nicht umsetzbar wegen Lärmemissionen, Akzeptanz der Bevölkerung!	Es ist festzuhalten, dass es auch Kleinstwindenergieanlagen für Privatgebrauch gibt. Der Text wird gestrichen.	j
VE2	Ändern in: geplant, «orientiert der Gemeinderat die Besitzer auf die Möglichkeit einer Anschlusslösung.»	Gemeinde kann Private auf den Wärmeverbund aufmerksam machen, aber eine Prüfung und der Anschluss muss freiwillig bleiben.	Der Text wird in VE2.1 entsprechend ergänzt.	j
VE2.2	Streichen	Kein Zwang, wenn schon nur Orientierung über Möglichkeit!	Der Text wird gestrichen.	j
ÖB1.1	Streichen	Das ist nicht Gemeindeaufgabe. Planungsgrundsatz reicht zum Erwerb eines Grundstückes für eine Gemeindeaufgabe, die Formulierung suggeriert eine Aktivität über den Planungsgrundsatz hinaus.	Der Text wird gestrichen.  Zur Sicherung der Flächen für die öffentlichen Aufgaben muss sich die Gemeinde aktiv um Landreserven kümmern.	j

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
ÖB1.2	Streichen: ...(Parzellen Nr. 97 und 102)... auch aus Plan S. 50	Ist nicht mit Grundeigentümern abgesprochen und kann allgemein gehalten werden!	Die Parzellennummern werden gestrichen und die Planeinträge entfernt.  Hinweis: Der Richtplan bezeichnet eine Absicht. Wenn schon alles abgesprochen und geregelt wäre, bräuchte es den Richtplan nicht.	j
ÖB1.3	streichen	Es soll keine Aufforderung zur Enteignung im Richtplan stehen.	Es ist die Planungsabsicht definiert, dass die Gemeinde Land erwerben kann. Der Text im Richtplan ist keine Grundlage zur Enteignung von Land. Der Text wird umformuliert.	jn
ÖB3.1	Streichen - ist als Kommentar zu führen bis Absicht geklärt ist und nicht als konkrete Planungsanweisung.	Die Absicht, die KiGa zu zentralisieren ist zu hinterfragen, stehen nicht vor allem ökonomische Überlegungen im Vordergrund?  Pädagogische und erziehungswissenschaftliche Fachpersonen sollen in den Entscheid einbezogen werden.	Die Zentralisierung der Schulen basiert auf dem Antrag von pädagogisch und erziehungswissenschaftlichen Fachpersonen (=Lehrpersonen). Ökonomische Überlegungen müssen dabei miteinbezogen werden. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Steuergelder möglichst effizient einzusetzen.	jn
ÖB4.1	Streichen	Gehört nicht in den Richtplan  Wie viele Strategien und Studien wurden in den letzten 20 Jahren schon über die gemeindeeigenen Liegenschaften gemacht und wieviel haben sie gebracht und gekostet?	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Immobilienstrategie eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinde ist. Deshalb ist es auch legitim, die Grundsätze im Richtplan aufzuführen (was haben Strategien gebracht? siehe Gemeinderechnung, Steuerfuss usw. im Vergleich zu anderen BL Gemeinden).	n
7	Ergänzen mit: Das Monitoring umfasst nicht nur den Stand der		Text wird ergänzt.	j

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Begründung Vorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
	Planung und Umsetzung der Planungsanweisungen, sondern auch die Kosten für die einzelnen Massnahmen.			
Anh. 1	Die vorgeschlagenen Indikatoren (z.B. jährliche Kontrollen) und Planungsrichtwerte sind finanziell zu beziffern und im Richtplan darzustellen.	Finanzielle Auswirkungen für die Umsetzung der geplanten Massnahmen sind aufzuzeigen!  Es ist wichtig für die Beurteilung und Akzeptanz des kommunalen Richtplanes, wieviel die vorgeschlagenen Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen im behördenverbindlichen Teil in den nächsten 16 Jahren kosten werden. Das Leitbild sagt: Wir gehen mit dem Gemeindevermögen sparsam und weitsichtig um.	Es wird darauf verzichtet, Kosten zur Umsetzung des kommunalen Richtplanes auszuweisen. Der Gemeinderat erstellt jeweils eine Legislaturplanung und einen Finanzplan. Die behördenverbindlichen Vorgaben des Richtplanes werden in diese Instrumente einfließen. Die Gemeindeversammlung entscheidet dann jeweils über konkrete Projektkredite. Das Monitoring erfolgt anhand der Liste im Anhang, jedoch innerhalb der bestehenden Strukturen (Legislaturplanung, RPK, GPK usw.)	n
Allg.	Leitbild	Der K.R. soll eine Ergänzung des nach wie vor gültigen Leitbildes sein. Die Abstimmung des K.R mit Leitbild ist nicht aufgezeigt – es soll den Grundsätzen ent- und nicht widersprechen.	Der Bezug zum Leitbild ist im Allgemeinen Teil des Richtplanes unter 1.1 umschrieben. Der Text wird – soweit nötig – ergänzt.	jn
Allg.	Die Behördenverbindlichkeit ist zu hinterfragen, wenn nicht gar abzulehnen.	Wir legen uns damit ein Korsett an für die nächsten 16 Jahre. Für eine dynamische Entwicklung sollen nicht starre Planungsanweisungen aus einer Momentaufnahme aus dem Jahre 2019 gelten, sondern Leitsätze und mögliche Massnahmen aufgezeigt werden, die im Zuge ihrer Realisierung hinterfragt werden können (nicht nur finanziell mit der Kreditvorlage)!	Der kommunale Richtplan muss aus einem behördenverbindlichen Teil bestehen. Alternativ müsste das Instrument in «Räumliches Konzept» umbenannt werden.  Der Gemeinderat hält am Instrument des kommunalen Richtplanes fest. Die behördenverbindlichen Texte und Planeinträge werden noch besser hervorgehoben.	n

## 7. Frauenverein Biel-Benken

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
ÖB1	Die namentlich aufgeführte Parzelle Nr. 97 ist aus dem Richtplan zu entfernen. Dies unter Einbezug mit allen Einträgen, welche im behördenverbindlichen Zusammenhang mit der Parzelle Nr. 97 stehen. Bei der Parzelle Nr. 97 handelt es sich um das Land und die Liegenschaft Haus Fraumatten im Eigentum des Frauenvereins Biel-Benken. Zurzeit ist noch völlig offen, ob der Frauenverein Biel-Benken die Liegenschaft, resp. das Land überhaupt verkaufen, beziehungsweise abtauschen wird.	Die Parzellennummern werden gestrichen und die Planeinträge entfernt.	j

Umliegende Gemeinden: 8. Gemeinde Oberwil; 9. Gemeinde Allschwil; 27. Gemeinde Bottmingen

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
Allg.	Wir haben den Entwurf des Kommunalen Richtplan Biel-Benken mit Stand 21. Oktober 2019 eingesehen. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir grundsätzlich keine Einwände dazu haben und möchten Ihnen zu dieser guten Planung gratulieren. Dass Sie das regionale Raumkonzept Leimental in der Richtplanung berücksichtigt haben, nehmen wir erfreut zur Kenntnis. Sollte mit der aktuellen Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) zukünftig einmal ein Regionaler Richtplan Leimental erarbeitet werden, so dient dieser Kommunale Richtplan aus unserer Sicht als gute Grundlage.	Kenntnisnahme	K
L	Durch unsere direkte Nachbarschaft haben wir zahlreiche Schnittstellen, so dass die Umsetzung einzelner Massnahmen eine gegenseitig gute Abstimmung erfordert. Wir denken da insbesondere an die Massnahmen im Bereich Verkehr und Landschaft (insbesondere L5 Hochwasserschutz und L7 Vernetzungskorridore). Die	Der Text wird ergänzt.	j

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
	Koordination mit den Nachbargemeinden haben sie im Planungsgrundsatz V1 festgehalten. Für den Bereich Landschaft vermissen wir diesen Hinweis, welcher unseres Erachtens noch ergänzt werden sollte.		
Allg.	Die Gemeinde Allschwil sieht in dieser Sache keine direkten Berührungspunkte oder Koordinationsbedarf und hat keine materiellen Bemerkungen.	Kenntnisnahme	K
Allg.	Die Gemeinde Bottmingen ist vom kommunalen Richtplan der Gemeinde Biel-Benken nicht direkt betroffen, weshalb auf eine Eingabe zum Mitwirkungsverfahren verzichtet werden kann.	Kenntnisnahme	K

#### 11. Stiftung Kirchengut Baselland

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
ÖB	<p>Der Stiftung ist es ein Anliegen, dass über die zukünftige Nutzung ihrer Parzelle Nr. 102 keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden, bevor die Frage geklärt wird, wie die Gemeinde sich den Landerwerb bzw. -abtausch der Parzelle Nr. 102 vorstellt.</p> <p>Zusammenfassend vertreten wir die Auffassung, dass die zukünftige Nutzung von Parzelle Nr. 102 nicht einseitig von der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Richtplanverfahrens bzw. der geplanten Massnahmen gegen Naturgefahren festgelegt werden darf, sondern die (gesetzlich statuierten) Interessen der Stiftung an der Werterhaltung ihrer Parzelle angemessen zu berücksichtigen sind. Gerne würden</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Stiftung Kirchengut zur Kenntnis. Er ist der Ansicht, dass die Anliegen der Stiftung (Entwicklung Parzelle Nr. 102) und die Anliegen der Gemeinde (Dorfplatz, Hochwasserschutz, Erholungsraum Birsig) sich ergänzen und gemeinsam passende Lösungen gefunden werden können.</p> <p>Die Zonenzuteilung der Parzelle Nr. 102 soll im Rahmen der Zonenplanrevision unter Beachtung der übergeordneten Rahmenbedingungen (Baulandreserven usw.) überprüft werden.</p>	K

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
	wir die Frage der zukünftigen Nutzung bzw. Zonenzuteilung der Parzelle Nr. 102 mit Ihnen diskutieren und schlagen dazu einen gemeinsamen Besprechungstermin vor.		

## 20. Reitclub Leimental

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
S6	<p>Uns als Reitclub Leimental geht es um die Gestaltung des Dorfplatzes.</p> <p>Als Veranstalter der Apfelhauet ist es uns sehr wichtig, diesen Anlass weiterhin an diesem Standort durchführen zu können. So wie Sie nun den neuen Dorfplatz gestalten wollen, können wir dies aber nicht mehr im gleichen Umfang bewältigen. Auch der Fussweg am Birsig würde uns zu stark behindern.</p> <p>Wir denken, es ist auch nicht im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung, dass der wahrscheinlich älteste und traditionsreichste Anlass im Dorf, nicht mehr durchgeführt werden kann. Einen Umzug an einen anderen Standort ist für uns nicht in Betracht zu ziehen, da dieser Anlass im 2021 sein 90-jähriges Bestehen auf dieser „Apfelhauetmatte“ feiern kann.</p>	<p>Es ist nicht die Absicht des Gemeinderates, diesen Traditionsanlass zu verhindern.</p> <p>Im kommunalen Richtplan ist definiert, dass das bezeichnete Areal zu einem „Dorfplatz“ aufgewertet werden soll. Einige Eckpunkte sind im Text beschrieben. Die genauen Details sind aber damit nicht festgelegt. Die Apfelhauet kann gerade ein Anlass sein, welcher in Zukunft mithilft, den Ort als Dorfplatz zu etablieren.</p> <p>Die Liste der konkreten Massnahmen wird in den Anhang des Richtplanes verschoben und somit aus dem behördenverbindlichen Teil entfernt. Damit bewahrt sich der Gemeinderat einen grösseren Spielraum bei der Ausgestaltung der Massnahmen.</p> <p>(siehe auch weitere Stellungnahmen zu S6)</p>	j



## 25. Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
Allg.	Die NLK begrüsst die Bestrebungen der Gemeinde Biel-Benken, die guten Qualitäten und den Charakter des Dorfes langfristig zu erhalten. Da die Entwicklung in diversen Bereichen wie z.B. Bevölkerung, Verkehr, Siedlung etc. auch vor Biel-Benken nicht Halt macht, ist es sinnvoll, die räumlichen Potenziale der Gemeinde zu reflektieren und in einem behördenverbindlichen Richtplan als einem wichtigen raumplanerischen Steuerungsinstrument zu definieren.	Kenntnisnahme	K
Allg.	Auf den ersten Blick ist nicht klar erkennbar, welche Bestandteile zum behördenverbindlichen kommunalen Richtplan gehören. Es wird empfohlen den eigentlichen kommunalen Richtplan (Teil 2 im vorliegenden Bericht) als eigenständiges Planungsinstrument auszuarbeiten.	Kenntnisnahme	K
Allg.	Vermisst wird eine Evaluation der aktuell gültigen Zonenvorschriften Landschaft mit den dort festgelegten Massnahmen sowie eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungsaspekten der Nachbargemeinden.	Der kommunale Richtplan soll sich an den Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. Dazu wurden verschiedene Dialogveranstaltungen durchgeführt. Eine Bewertung des gültigen Zonenplanes stand dabei nicht im Vordergrund.  Das Entwicklungskonzept Leimental und auch der kantonale Richtplan legen die Rahmenbedingungen zur Landschaftsentwicklung regional fest. Der kommunale Richtplan konzentriert sich deshalb auf die lokalen Massnahmen, welche von der Gemeinde direkt beeinflussbar sind.	K
Allg.	Die NLK empfiehlt eine Festschreibung, dass die Durchgrünung in der Siedlung mit einheimischen und standortangepassten Arten erfolgen soll.	Es wird auf das nachfolgend geplante Zonenplanverfahren verwiesen. Die rechtsgültigen Zonenbestimmungen enthalten diesen Grundsatz bereits.	n

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
Allg.	Empfohlen wird auch eine Auseinandersetzung mit Mobilfunkantennen-Standorten.	Kenntnisnahme. Wie die Erfahrungen zeigen, können sich Gemeinden in diese Diskussionen einmischen und die berechtigten Anliegen einbringen. Der Strahlenschutz und die Versorgungssicherheit „Mobilfunk“ liegen in der Kompetenz des Bundes, weshalb sich der Einsatz der Gemeinden meistens nicht lohnt.	K
Allg.	Die Aussagen zum Bereich Natur+Landschaft sind eher dürftig ausgefallen; ausser dem vorgesehenen Weiher und dem Gebiet mit dem Schutz vor Bodenerosion enthält sie nur noch einige Vernetzungskorridore. Es fehlen z.B. Festlegungen und konkrete Planungsanweisungen zu Vorranggebieten Landschaft und Natur, zur Aufwertung von Fliessgewässern (Abwägung Vorrang Erholung vs. Vorrang Biodiversität), zu Naherholungsgebieten, zur naturnahen Waldbewirtschaftung, zum ökologischen Ausgleich und Biotopverbund etc. Die NLK verweist an dieser Stelle auf den kantonalen Leitfaden «Kommunale Richtplanung» mit der Auflistung von Sachbereichen der kommunalen Richtplanung, welche als Bestandteil der räumlichen Ordnung für das Gemeindegebiet zu koordinieren sind (vgl. Leitfaden Kap. 4).	Der Richtplan umschreibt das Vorgehen zum Bereich Natur+Landschaft (Erstellen Naturinventar, Schutz- und Nutzkonzept erstellen, Überprüfen der Zonenplanung).  Der kantonale Richtplan listet die Vorgaben zu den genannten Bereichen bereits umfassend auf. Es macht keinen Sinn, dies im kommunalen Richtplan zu wiederholen. Der kommunale Richtplan legt die gemeindespezifischen Aspekte behördenverbindlich fest.	n
S3.1	Es wird empfohlen, für die zahlreichen «Nichtbaugelände» Überlegungen / Strategien für eine künftige Nutzung, evtl. Auszonung, in den kommunalen Richtplan aufzunehmen.	Kenntnisnahme	K
S6.2	Es soll ein Gestaltungswettbewerb lanciert werden: U.a. ist die Machbarkeit einer Auenlandschaft zu prüfen (Lage «Dorfplatz»: teils OeWA-Zone, teils Grünzone Birsig mit überlagernder Uferschutzzone, Parz. 101, 100, 900). Die NLK begrüsst diesen Ansatz sehr.	Der Text wird gemäss Vorschlag ergänzt. Die Auflistung der Massnahmen wird in den Anhang verschoben.	j

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
S7	Es wird empfohlen die Ziele für die Zonenplanung Siedlung betr. Durchgrünung / Grünräume/ökologischen Ausgleich zu ergänzen.	Der Text wird entsprechend ergänzt.	j
L1.1	Diese Absicht das Naturinventar zu aktualisieren wird sehr befürwortet. Die NLK erachtet diese als zwingend für das Monitoring der unter Schutz stehenden Naturobjekte. Im Besonderen sind auch diejenigen Arten zu berücksichtigen, die für das Sundgauer Hügelland zu erwarten wären (Steinkäuze, Fledermausarten usw.) und für welche Biel-Benken auch eine kantonale Verantwortung hat. Handlungsanweisungen wären aus diesem Inventar abzuleiten und Zuständigkeiten festzulegen.	Kenntnisnahme	K
L allg.	Es fehlt die Definition, was mit Landschaft gemeint ist und welche Landschaft gewollt wird. Welche Landschaftsqualität wird angestrebt? Folientunnellandschaft, Landschaft mit besonders vielen Kleinstrukturen, Landschaft mit Erholungseinrichtungen etc.? Hier wird eine Präzisierung sehr empfohlen.	Die Landschaft resp. das Gebiet ausserhalb des Perimeters der Zonenplanung Siedlung ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Schutzvorgaben sind durch übergeordnete Gesetze (Ufer- und Gewässerschutz, Waldschutz usw.), durch Bewirtschaftungsauflagen (Direktzahlungen) und auch durch den Zonenplan Landschaft definiert. Die Gemeinde ist mit diesem System und auch mit der „Landschaft“ zufrieden. Theoretische Überlegungen zu einer möglichen Landschaftsentwicklung sind sehr spannend, erübrigen sich aber für die Gemeinde Biel-Benken.	n
L5	Hier wird das Augenmerk stark auf den Hochwasserschutz und wenig auf Revitalisierung gelegt. Oft lassen sich die beiden Ziele gemeinsam erreichen. Wichtig ist, dass die mit einer Revitalisierung erreichten Aufwertungen nicht gleich wieder durch eine (zu starke) Erholungsnutzung zunichtegemacht werden.	Kenntnisnahme. Der Text wird mit dem Begriff „Revitalisierung“ ergänzt.	j

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
L allg.	Spezialzonen/Spezialnutzungen Rebbau werden im kommunalen Richtplan nicht erwähnt, obwohl im Zonenplan vorhanden. Es ist nicht ersichtlich, welche Strategie die Gemeinde auf diesem Gebiet verfolgt.	Die Spezialzonen sind im Zonenplan Landschaft definiert. Die Rebgebiete waren in allen Diskussionen kein Thema. Somit sind auch keine Planungsmaßnahmen definiert. Es bleibt wie es ist.	n
L allg.	Bestehende Naturwerte wie Naturschutzzonen und -objekte etc. sind nicht genannt bzw. nicht in der Teilkarte Landschaft als Ausgangslage aufgenommen. Die NLK empfiehlt, die Sachbereiche Landschaft und Natur in separaten Kapiteln bzw. Teilkarten abzuhandeln.	Der kantonale Richtplan listet die Vorgaben zu den genannten Bereichen bereits umfassend auf. Es macht keinen Sinn, dies im kommunalen Richtplan zu wiederholen. Der kommunale Richtplan legt die gemeindespezifischen Aspekte behördenverbindlich fest.	n
L3.1	Sicherung der sensiblen Natur- und Landschaftsgebiete: Hier stellt sich die Frage, ob der Zonenplan Landschaft bereits wieder revidiert werden soll. Es ist nicht klar, weshalb die Sicherung explizit erwähnt wird. Ist der Zonenplan Landschaft zu wenig wirksam? Die NLK empfiehlt, für die Umsetzung der Zonenvorschriften bei Bedarf eine eigene Planungsanweisung zu formulieren.	Der kommunale Richtplan widerspiegelt im Wesentlichen die Resultate aus den Dialogveranstaltungen. Es ist tatsächlich so, dass ein Konsens bestand, dass die Vorgaben aus dem Zonenplan Landschaft zu wenig konsequent umgesetzt werden.  Der Text wird überprüft und allenfalls angepasst.	j
L3.2	Anlage eines Weihers im Gebiet Hasenbaum: Es ist nicht klar, was mit dieser Anweisung bezweckt wird, zumal sich gemäss Geoportal BL an dieser Stelle bereits ein Feuchtbiotop befindet. Nach Ansicht der NLK entspricht eine derartige konkrete und «isolierte» Anweisung nicht der Flughöhe eines Richtplans.	Der Eintrag und der Text werden überprüft.  Auf der Parzelle Nr. 2751 im Besitz der Bürgergemeinde ist ein Weiher im Weiherinventar eingetragen, allerdings ist der Weiher als Weiher nicht mehr erkennbar.	j
L5	Hier wird das Augenmerk stark auf den Hochwasserschutz und wenig auf Revitalisierung gelegt. Oft lassen sich die beiden Ziele gemeinsam erreichen. Wichtig ist, dass die mit einer Revitalisierung erreichten Aufwertungen nicht gleich wieder durch eine (zu starke) Erholungsnutzung zunichtegemacht werden.	Kenntnisnahme. Der Text wird mit dem Begriff „Revitalisierung“ ergänzt.	j

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
L5	Die Gemeinde plant, eine Fusswegverbindung von Biel nach Benken entlang des Birsig zu erstellen. Um Nachteile für die Biodiversität und Biotopqualität zu vermeiden, sind zwingend genügend grosse Abstände zur Ufervegetation einzuhalten und es ist auf Bachzugänge für Hunde und Menschen zu verzichten.	Kenntnisnahme.	K
UK3.1	Hier ist nicht klar, welche Ziele die Gemeinde bei einer «Erneuerung des Waldbestandes mit zukunftsfähigen Baumarten» verfolgt. Es wird bezweifelt, dass der Richtplan das richtige Instrument dafür ist bzw. es müsste eine Handlungsanweisung erfolgen, die dieses Thema im WEP aufgreift. Es wird empfohlen im Wald entsprechende Potenzialgebiete für eine naturnahe Bewirtschaftung zu bezeichnen und allenfalls auch weitere Potenzialflächen wie Totholzgebiete oder aufzuwertende Waldränder aufzunehmen (vgl. Leitfaden «Kommunale Richtplanung» des Kantons BL).	Die Bewirtschaftung des Waldes ist im Waldentwicklungsplan im Detail beschrieben. Die Gemeinde verzichtet auf parallele Festlegungen.  Der Gemeinde ist es jedoch wichtig, zusammen mit der Bürgergemeinde und den Forstleuten den Wandel aktiv zu unterstützen.  Im Text wird ergänzt, dass die Erneuerung des Waldbestandes im Waldentwicklungsplan erfolgt.	j
UK4.1	Sensibilisierungskampagne Lichtverschmutzung: Wir empfehlen der Gemeinde, mit gutem Beispiel voranzugehen und eine aktive Umrüstung auf intelligente Strassen- und Platzbeleuchtung einzuleiten.	Kenntnisnahme	K
UK5.2	Neue Baumallee Fraumattenstrasse: Hier soll der Grundsatz festgelegt werden, dass eine einheimische und standortgerechte Artenwahl zu berücksichtigen ist.	Kenntnisnahme	K
ÖB	Teilkarte öffentliche Bauten: Die Karte lässt keine Strategie erkennen, wie die gemeindeeigenen Grundstücke künftig genutzt werden.	Parallel zum kommunalen Richtplan erarbeitet die Gemeinde eine „Immobilienstrategie“ (siehe ÖB4).	K

## 26. Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband, WWF Region Basel

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
Allg.	Grundsätzlich unterstützen wir das in der Motivation/Leitbild formulierte Ziel, «die gute Qualität und den Charakter des Dorfes langfristig zu erhalten» - insbesondere, da sich die Gemeinde bereits in den ersten Sätzen als «Dorf mit vielen vorhandenen Grünräumen» («Grüne Oase») präsentiert.	Kenntnisnahme	K
Allg.	Als krassen Kontrast möchten wir auf den Bericht-des Amtes für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft und Amt für Umwelt, Kanton Solothurn «Storm Birsig» (2019) hinweisen, bei dem zusammenfassend bemerkt wird, dass der Gewässerzustand des Birsig (und des Marchbachs) mässig oder unbefriedigend ist, und den Zielen der Gewässerschutzverordnung nicht entspricht.	Kenntnisnahme Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Gewässerunterhalt in der Kompetenz des Kantons Basel-Landschaft liegt.	K
Allg.	Es fehlt eine Evaluation des Zonenplanes mit den dortigen Massnahmen und die Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen in den Nachbargemeinden.	Der kommunale Richtplan soll sich an den Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. Dazu wurden verschiedene Dialogveranstaltungen durchgeführt. Eine Bewertung des gültigen Zonenplanes stand dabei nicht im Vordergrund.  Das Entwicklungskonzept Leimental und auch der kantonale Richtplan legen die Rahmenbedingungen zur Landschaftsentwicklung regional fest. Der kommunale Richtplan konzentriert sich deshalb auf die lokalen Massnahmen, welche von der Gemeinde direkt beeinflussbar sind.	n
Kap. 7	Erweiterung des Kapitels 7 «Analyse / Herausforderungen». Gemäss den einleitenden Worten ist eine funktionierende Ökologische Infrastruktur eine weitere Herausforderung für die Gemeinde. Die vorhandenen Grünräume innerhalb der Siedlung sind konzeptionell mit denjenigen der ganzen Gemeinde und im Kontext der Region	Das Entwicklungskonzept Leimental stellt die Koordination unter den Gemeinden sicher.	n

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
	zu verbinden. So können teure Fehlentwicklungen, wie sie im Unterlauf des Birsig nur zu genüge bekannt sind, verhindert werden.		
S3	Ergänzen mit: Die Freiräume sind die Grundelemente der Ökologischen Infrastruktur der Gemeinde. Sie übernehmen wichtige Vernetzungsfunktionen und dienen als Trittsteine.	Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt.	j
S4	Ergänzen mit: Die vorhandene Qualität für «Natur am Bau, Fassadenbegrünungen o.ä.», wird erhalten und gefördert (ökologische Trittsteine).	Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt.	j
S6	Ergänzen mit: (z.B. zu f): die Auenlandschaft Birsig behält die ökologische Funktion der Längsvernetzung bei, indem auch unzugängliche Ruhezone definiert werden (Schutz vor Hunden...).	Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt. Die Liste der Massnahmen wird in den Anhang verschoben.	j
S9	Ergänzen mit: Planungsanweisung: bei der Einzonung weiterer Gebiete in die Bauzone werden die nötigen Räume für die ökologische Infrastruktur geschaffen resp. erhalten.	Ob und ob überhaupt in diesen Gebieten Einzonungen stattfinden werden, ist völlig offen. Deshalb werden auch keine Vorgaben für allfälligen Einzonungen festgelegt.	n
L1	Ergänzen mit Grundsatz: das Naturinventar beschreibt die nötigen Räume für die ökologische Infrastruktur.	Ein „Inventar“ beschreibt was vorhanden und nicht was nötig ist. Defizite wären allenfalls aus dem Inventar abzuleiten und dann in eine Planung (Zonenplanung Landschaft) aufzunehmen.  Die Planungsanweisung L1.2 wird ergänzt.	j
L3	Ergänzen mit: ...oder die Nutzung zu unterlassen (Ruhezone).	Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt.	j

Kap.	Mitwirkungsvorschlag und Begründung	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates	ID
L5	Ersetzen mit: (va. bei Planungsgrundsatz 1-5!) Der Birsig ... dient in erster Priorität der ökologischen Funktion im Sinne der Auenlandschaft und der ökologischen Infrastruktur (Vernetzungsachse!). Wo diese Funktion nicht gefährdet ist, dient er auch als Erholungsraum für die Bevölkerung.	Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt resp. angepasst.	j
V8	Ergänzen mit: das Fusswegnetz nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der ökologischen Infrastruktur. Insbesondere entlang des Birsig sind die Funktionen des Flussraumes (Uferschutzzone, Gewässerraum, siehe 1-5!) zu respektieren und in die Gestaltung einzubeziehen.	Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt.	j
UK5	Ergänzen mit: Die Durchgrünung basiert auf der konzeptionellen Grundlage der Ökologischen Infrastruktur der Gemeinde (Siedlungsraum und Landschaft)	Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt.	j